

GEMEINDEAMT – BÜRSEBERG

Boden 1

6707 Bürserberg

Tel Nr. 05552/62708 Fax Nr. 05552/666 64 e-mail: sekretae@buerserberg.at

A.ZI. 004-01N/18

Bürserberg, 04.04.18



NIEDERSCHRIFT

der

24. öffentlichen Sitzung der

GEMEINDEVERTRETUNG Bürserberg

Sitzungs-Tag

Mittwoch, den 04. April 2018

Sitzungs-Ort

Gemeindeamt Bürserberg

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr

Ende der Sitzung: 22.40 Uhr

Anwesende Gemeindevertreter:

1. Bgm. Plaickner Fridolin, Matin 52, 6707 Bürserberg;
2. Vzbgm. Wehinger Ernst, Ausserberg 72, 6707 Bürserberg;
3. GR. Maurer Ulfried, Tschengla 24, 6707 Bürserberg;
4. GV Schwald Gerold, Matin 8, 6707 Bürserberg;
5. GV. Fritsche Fidel, Tschapina 26, 6707 Bürserberg;
6. GV. Loretz Johann, Baumgarten 30, 6707 Bürserberg;
7. GV. Zechner Marco, Matin 60, 6707 Bürserberg;
8. GV. Postai Josef, Matin 19, 6707 Bürserberg;
9. GV. Pfeiffer Matthias, Boden 26, 6707 Bürserberg;
10. GV. Vollstuber Dietmar, Ausserberg 42, 6707 Bürserberg;
11. GV. Fritsche Karl, Boden 36, 6707 Bürserberg;
12. GVE. Mair Armin, Matin 35, 6707 Bürserberg;

Abwesende Gemeindevertreter bzw. Ersatzleute:

13. GV. Morscher Mariana, Matin 36, 6707 Bürserberg; (entschuldigt)

Weitere Anwesende zu Pkt. 3):

Hr. Mag. Klaus Spielmann u. Hr. Mag. DI. Michael Bachlechner PlanAlp Innsbruck

Schriftführer:

Gde. Sekr. Wolfgang Tomaselli

TAGESORDNUNG

1. Fragen und Anregungen der Bevölkerung;
2. Genehmigung der Niederschrift der Gemeindevertretungssitzung vom 07.02.2018;
3. Beratung und Genehmigung des Entwurfes zur Änderung des „Teilbebauungsplanes-Tschengla“ und Festlegung der Auflagefrist.
4. Antrag des Bernhard Neyer, Bartholomäberg vom 27.02.2018 um Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes in der Parzelle „Matin“ – Umwidmung einer Teilfl. v. 3100/2 u. 3101/2 von FL u. Forstfläche in BW = Baufläche Wohngebiet;
5. Rutschung „Matin“ – Bauauflagen im Hinweisbereich „Ru“; (Information)
6. Entwässerungsprojekt „Matin“;(Festlegung Einzugsbereich, Beratung über Verzicht eines möglichen Erschließungsbeitrages, Vergabe der Ingenieurleistungen);
7. Schneeräumung – Vertrag mit dem Maschinenring;
8. Berichte des Bürgermeisters;
9. Allfälliges;
10. Vertraulich: Wohnungszuweisung Wohnanlage Baumgarten;

Beschlüsse

Der Vorsitzende Bgm. Plaickner Fridolin eröffnet um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Bürserberg die gegenständliche Gemeindevertretungssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter und macht die Feststellung, dass die Gemeindevertreter ordnungsgemäß einberufen wurden und die erforderliche Beschlussfähigkeit gegeben ist. Im Übrigen wird noch auf § 43 u. § 46 GG. hingewiesen.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird von Bgm. Fridolin Plaickner der Dringlichkeitsantrag gestellt nachstehende Punkte noch auf die Tagesordnung zu nehmen.

z. Pkt. 7. Vergabe Winterdienst/Schneeräumung 2018/19;

11. Vergabe zur Errichtung des Kinderspielplatzes beim Kindergarten Bürserberg;

Auf Antrag von Vzbgm. Ernst Wehinger wird nachstehender Punkt noch auf die Tagesordnung genommen,

12. Vorfinanzierung zur Sanierung von Teilabschnitten des Güterweges Unterausserberg; (alle EINSTIMMIG aufgenommen)

1. Fragen und Anregungen der Bevölkerung:
 - a) Fr. Tanja Gfrerer erkundigt sich bzgl. der zeitlichen Kundmachung der gegenständlichen Tagesordnung der GV-Sitzung an der Amtstafel;
2. Die Niederschrift der Gemeindevertretungssitzung vom 07.02.18 wird auf Antrag von GV. Loretz Johann dahingehend ergänzt, als dass er zu Pkt. 5) auch angemerkt habe, dass dieses Investorenprojekt eine Umgehung von Zweitwohnsitzen sei; Im Übrigen wird die Niederschrift als richtig verfasst anerkannt und genehmigt.
(EINSTIMMIG)
3. Zu diesem Tagesordnungspunkt werden die Hr. Mag. Klaus Spielmann und Hr. Mag. DI. Michael Bachlechner vom Raumplanungsbüro PlanAlp Innsbruck begrüßt. Herr Mag. Spielmann bringt den Entwurf des **Teilbebauungsplanes „Ferienwohngebiet-Tschengla“** v. 04.04.18 – Ziele, Geltungsbereich, Detailbestimmungen zur Kenntnis. Gegenüber dem derzeit noch geltenden Teilbebauungsplan-Tschengla aus dem Jahr 2003 werden einige Bestimmungen geändert. Die Zielsetzungen – Pkt. 2 – wurden im Wesentlichen übernommen und der Geltungsbereich angepasst.
4. Bestimmungen für die Errichtung neuer Bauten:
4.1: Grundriss u. Größe: hier war in der alten Regelung eine überbaute Fläche von mind. 80m² und max. 110m² festgehalten. Neu ist nunmehr, dass max. 130m² überbaut werden darf.
4.2: Traufenhöhe: neu ist hier im Entwurf, dass max. 2 Geschosse über dem Gelände erlaubt werden (pro Geschoss 3,6m);

Auf Anregung von GV. Karl Fritsche wird diese Regelung der Traufenhöhe auf 2,5 Geschosse erhöht, da dies bei Hangverbauungen sicherlich von Vorteil für den Bauwerber sein könnte;

4.3: Dachform und Dacheindeckung: hier wurde die Vorgabe Satteldach übernommen und die scharfe Regelung der Neigung zwischen 25° u. 30° herausgenommen;

4.4 Maß der baulichen Nutzung: Neu ist hier die Regelung mit einer Bauflächenzahl von 15 (gem. Baubemessungsverordnung). Hier wird eine behutsame Verdichtung des Ferienwohngebietes ermöglicht. Anwendungsbeispiele:

- a) $67,50\text{m}^2$ überbaute Fläche $\times 100 : 450\text{m}^2$ Grundfläche-Parzelle = 15 Bauflächenzahl = Nutzfläche bei 2 Geschößen $\times 0,85 = 114,8\text{m}^2$
- b) 120m^2 überbaute Fläche $\times 100 : 800\text{m}^2$ Grundfläche-Parzelle = 15 Bauflächenzahl - Nutzfläche bei 2 Geschossen $\times 0,85 = 204\text{m}^2$

4.5 Solaranlagen: die bestehende Regelung wird belassen;

4.6 Fassade und Material: die bestehende Regelung wird belassen;

4.7 Zusätzliche Einrichtungen / Baukörper: die bestehende Regelung wird belassen;

5. Einfriedungen, Stützmauern: die bestehende Regelung wird belassen;

6. Ausnahmen: Diese Regelung wurde wie folgt neu definiert.

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gem. § 35 Abs. 2 RPG kann bei vorliegenden ausreichenden Entscheidungsgrundlagen erfolgen. Ausnahmegenehmigungen sind insbesondere zur punktuellen Verdichtung der Bebauung im öffentlichen Interesse (z.B. Verbesserung des Infrastrukturangebotes, Ausbau des gewerblichen Bettenangebotes) möglich. Die Absicherung des öffentlichen Interesses ist durch den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen zu unterstützen.

Der Auflageentwurf des Teilbebauungsplanes „Ferienwohngebiet-Tschengla“ vom 04.04.2018 unter Berücksichtigung der Änderung der Regelung zu Pkt. 4.2 – auf 2,5 Geschosse - wird genehmigt und soll so rasch als möglich gem. § 29 RPG. kundgemacht werden.

(EINSTIMMIG)

Teilbebauungsplan „Tschengla-Halda“ vom 04.04.18

Hier berichtet Hr. Mag. Spielmann über den ausgearbeiteten Entwurf des Teilbebauungsplan „Tschengla-Halda“ vom 04.04.18, wo bereits zwei Bebauungsprojekte vorliegen.

In diesem Teilbereich soll eine punktuelle bauliche Verdichtung erfolgen. Zur Steuerung der Entwicklung des Bereiches sollen Randbedingungen in Form einfacher Bebauungsrichtlinien festgesetzt werden. Weiters berichtet er über die derzeitige Situation, Zielsetzungen, Geltungsbereich.

4. Bestimmungen für die Errichtung neuer Bauten:

4.1 Baukörper: Gebäude mit zwei Geschößen sind terrassenförmig auszubilden;

4.2 Bauhöhe: Die Gebäude dürfen gegenüber dem Weg auf Gp. 2700/2 bergseitig nicht mehr als 1,5 Geschöße aufweisen. Talseitig dürfen maximal 5 Geschöße sichtbar sein.

Auf Anregung von Mag. Spielmann wird für eine optische Verbesserung der Situation festgelegt, dass das unterste Geschoss nur in einem Bereich von max. 8,0m je Baugrundstück sichtbar sein darf. (z.B. Garageneinfahrt).

Insgesamt darf eine Bauwerkshöhe von 15,0m nicht überschritten werden. Für die Ermittlung der Bauwerkshöhe gilt die Regelung über den Fußpunkt nach § 5 Abs. 4 des Baugesetzes sinngemäß.

4.3 Dachgestaltung: Im Dachbereich sind nichtglänzende, blendfreie und möglichst dunkle Materialien zu verwenden;

4.4. Maß der baulichen Nutzung: Die Baunutzungszahl beträgt 65. Durch die Festlegung wird eine bauliche Verdichtung im Bereich der Tschengla Halda ermöglicht.

4.5 Solaranlagen: Solaranlagen müssen in die Dach- oder Wandfläche integriert sein und dürfen das Erscheinungsbild des Baukörpers nicht beeinträchtigen.

4.6 Fassade und Material: Im Bereich der Fassaden soll ein optisch relevanter Holzanteil in Erscheinung treten;

4.7 Zusätzlich Einrichtungen / Baukörper: Garagen, Unterstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind als eigene Baukörper nicht erlaubt und am Baukörper zu integrieren.

5. Einfriedungen, Stützmauern: Einfriedungen sind generell nicht erlaubt.

Absturzsicherungen sind im erforderlichen Ausmaß zulässig. Natursteinstützmauern wie Steinschichtungen für Böschungen sind zulässig.

6. Ausnahmen: Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gem. § 35 Abs. 2 RPG. kann bei vorliegenden ausreichenden Entscheidungsgrundlagen erfolgen.

Der Auflageentwurf des Teilbebauungsplanes „Tschengla-Halda“ vom 04.04.2018 unter Berücksichtigung der angeführten Änderung der Regelung zu Pkt. 4.2 – wird genehmigt und soll so rasch als möglich gem. § 29 RPG. kundgemacht werden.

(EINSTIMMIG)

4. Der Umwidmungsantrag des Hr. Neyer Bernhard, Schrofaweg 4, 6781 Bartholomäberg, vom 27.02.2018, um Umwidmung von Teilflächen der Gst. 3100/2 und 3101/2 von FL = Freifläche Landwirtschaft und F = forstwirtschaftliche Fläche in BW, gem. Plan Zl. 031-2/18-5 v. 14.03.2018 mit einer Umwidmungsfläche von 2050m², wird zur Kenntnis gebracht. Ebenso wird der Auszug aus dem REK Plan zur Kenntnis gebracht und berichtet, dass sich die beantragten Flächen innerhalb der im REK- Plan ausgewiesenen maximalen Bauflächengrenze befinden, bzw. im hinteren Teil marginal überschritten werden. Hierbei ist geplant, auf den Gst. 3100/2 und 3101/2 vier Baukörper mit gemeinsamer Tiefgarage zu errichten. Die Baukörper sollen mit Satteldach, zum Teil Südausrichtung und zum Teil in Ostausrichtung, ausgeführt werden. Geplant sind ca. 24 Wohneinheiten zu je 60m² WNF. Geplant ist es, das ca. 1/3 der Wohnungen als Hauptwohnsitze dienen und ca. 2/3 als Investorenwohnungen (keine Zweitwohnsitze). Seitens des Antragstellers wurde auch eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung innert 5 Jahren für das gegenständliche Projekt unterzeichnet vorgelegt. Der Raumplanungsausschuss hat in dessen Sitzung vom 12.03.2018 eine positive Stellungnahme abgegeben

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gem. § 23 Abs. 3 RPG. sind nachstehende Stellungnahmen eingelangt, welche vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurden.

- Schreiben der Wildbach- u. Lawinenverbauung vom 19.03.2018;
- Stellungnahme des RA. Dr. Christoph Schneider, Bludenz vom 28.03.2018, samt Auszüge aus dem Notariatsakt Zl. 3146/75 und Dienstbarkeitsvertrag vom 23.11.10 bzgl. der Zufahrtsregelung;
- Stellungnahme der Forstabteilung der BH-Bludenz vom 26.03.18 und vom 28.03.2018 samt Rodungskonzept;
- Stellungnahme Abt. Raumplanung DI. Grasmugg vom 28.03.2018;
- Stellungnahme Abt. Geologie Dipl. Geol. Eva Vigl vom 28.03.2018;

Auf Anfrage von GV. Karl Fritsche wurde noch die Stellungnahme, Prüfung gem. § 23a Abs. 6 RPG. der Abt. Raumplanung vom 21.03.18, zum Beschluss vom 07.02.18 verlesen.

Nach weiteren Beratungen wird auf Antrag von Bgm. Fridolin Plaickner der gegenständliche Umwidmungsantrag genehmigt.

(Abstimmungsverhältnis 7:5 gegen die Stimmen von GV. Fritsche Fidel, GV. Loretz Johann, GV. Postai Josef, GV. Fritsche Karl, GVE. Mair Armin)

5. Bgm. Fridolin Plaickner berichtet über die Ergebnisse der seismischen Untersuchungen und Erdbohrungen im Zusammenhang mit der Rutschung „Matin“ und bringt noch den geologischen Bericht zur Kenntnis. Dabei wurde festgestellt, dass sich insgesamt 3 Dolinen im zentralen Siedlungsraum Bürserberg befinden. Eine Doline befindet sich im Bereich des ehemaligen Wohnhauses Matin 52 und auf einer weiteren besteht das Wohnhaus des Hr. Neyer Florian. Bei den Bohrungen kam man nach 116m noch immer nicht auf Fels. Weiters wird über die Gefährdung des Siedlungsraumes durch Gips im Untergrund und über die geplante Ausweisung der sog. „roten Bereiche“ bei den Dolinen (Bauverbot) und eines sog. „gelben Bereiches „Ru“ (Bau unter Auflagen möglich) berichtet. Durch Entwässerungsmaßnahmen – auch außerhalb der Hinweisbereiche – welche zu einer Reduktion des versickernden Niederschlagswassers führen, kann das bestehende Restrisiko vermindert werden. Daher wurde auch ein sog. „blauer Vorbehaltsbereich“ ausgewiesen.

Für die Erteilung einer Baubewilligung sind daher folgende Bauauflagen im Hinweisbereich „Ru“ einzuhalten:

- Alle Bauprojekte müssen im untersten Geschoss als „steife Schachtel“ (armerter Stahlbeton mit Verbund der Wände mit der Decke und der Bodenplatte) ausgeführt werden!
- Die Dach- und Vorplatzwässer dürfen nicht versickert werden. Diese Wässer müssen kontrolliert abgeleitet werden.
- Es dürfen keine Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpen errichtet werden;

Entwässerungsmaßnahmen:

Um die Versickerung der Niederschlagswassers im zentralen Siedlungsraum zu reduzieren, ist von Seiten der Gemeinde eine kontrollierte Ausleitung der Oberflächenwässer anzustreben. Neben der Entwässerung der Gemeindestraßen sind vor allem die bestehenden Versickerungen zu entfernen und über Entwässerungsleitungen kontrolliert abzuleiten. Diese Wasserausleitungen sollten auch außerhalb des Hinweisbereiches im „blauen Vorbehaltsbereich ausgeführt werden.

Alle Bohrungen im Siedlungsraum von Bürserberg sind vor allem im Hinblick auf Gipsvorkommen zu dokumentieren und dem zuständigen Landesgeologen zu übermitteln. (keine Beschlussfassung)

6. Bgm. Fridolin Plaickner berichtet, dass seitens des Büro Adler+Partner mit der Wildbach – u. Lawinenverbauung ein Planentwurf für einen Regenwasserkanal für die Parzelle „Matin“, aufgrund der geologischen Situation „Rutschung-Matin“ ausgearbeitet wurde, Dabei können fast sämtliche Objekte innerhalb eines Einzugsbereiches von ca. 30m an den geplanten Regenwasserkanal anschließen.

Es sollte hier auch festgelegt werden, dass Objekteigentümer welche im Zuge der Baumaßnahmen auch ihr Objekt anschließen, kostenlos (ohne Erschließungsbeiträge) anschließen dürfen. Lediglich die eigenen Grabarbeiten wären vom Objekteigentümer zu übernehmen.

Laut Planentwurf sind ca. 550lfm durch die Gemeinde und ca. 980lfm durch die WLV auszuführen. Sämtliche Ableitungen vom Ortsanfang bis Ortsende würden in einem Bereich in der sog. „Äule“ zusammengefasst und dann über die Baustraße/Gerinne in den Schesabach abgeleitet.

Betreffend dem Streckenabschnitt „Matin“ wo nach Ostern das Projekt BA-07 „Neufassung Wasserleitung u. Gehsteig“ ausgeführt wird, wird durch die Gemeinde eine Regenwasserleitung mit einem Durchmesser von 400mm eingebaut.

In diesem Zusammenhang wird das Honorarangebot über Ingenieurleistungen, für die Oberflächenentwässerung für den Ortsbereich Matin, des Büro Adler+Partner vom 26.03.2018, zur Kenntnis gebracht. Die Kosten für die Einreichplanung, Ausführungsplanung, örtliche Bauaufsicht und Projektbegleitung belaufen sich dabei auf netto € 28.859,83. Von der Einreichplanung übernimmt die WLV eine Pauschale von netto € 10.000,-. Auf Antrag von Bgm. Fridolin Plaickner wird die Vergabe der angebotenen Ingenieurleistungen an die Fa. Adler+Partner genehmigt. (EINSTIMMIG)

Weiters wird in diesem Zusammenhang beschlossen, dass in der Detailplanung ein Einzugsbereich von ca. 30m berücksichtigt werden soll. (EINSTIMMIG)

Ebenso wird beschlossen, dass in diesem Zusammenhang der geplanten Oberflächenentwässerung im Bereich „Matin“ bei den bestehenden und bei Neubauten kein Erschließungsbeitrag von den Objekteigentümern eingehoben werden soll. Eine Verpflichtung zum Anschluss der bestehenden Objekte besteht nicht wird aber zum Selbstschutz dringend empfohlen. Neubauten haben unabhängig vom Einzugsbereich ihr Objekt an die geplante Regenwasserentwässerung anzuschließen. (EINSTIMMIG)

7. Bgm. Fridolin Plaickner berichtet, dass mit dem Maschinenring seit 01.11.2016 ein Vertrag für den Winterdienst abgeschlossen wurde. In den vergangen zwei Saisonen sind die Kosten stark gestiegen. So sind z.B. für die Wintersaison 17/18 bis Ende Februar Kosten von über € 100.000,- angefallen. Diese Situation ist für die Gemeinde nicht mehr tragbar. Weiters berichtet Bgm. Fridolin Plaickner, dass Hr. Netzer Matthias als Nachfolger von Hr. Vollstuber Dietmar als Bauhofleiter angestellt wird. Aufgrund der stattgefundenen Vorgespräche könnte Hr. Netzer Mathias ab der kommenden Saison auch den Winterdienst für die Gemeinde Bürserberg übernehmen, wobei dieser auf Abruf Hr. Elsensohn Martin für die Schneeräumung einsetzen würde. Auch wurden Gespräche mit Hr. Neier Gerhard über eine neuerliche Übernahme, bzw. Mithilfe der Schneeräumung geführt, wobei dieser aber nur in Ausnahmesituationen mithelfen möchte. Nach eingehender Beratung wird beschlossen, dass der bestehende Vertrag vom 31.08.2018 mit dem Maschinenring mit sofortiger Wirkung gekündigt werden soll. (EINSTIMMIG)
- Weiters wird der Grundsatzbeschluss gefasst, dass der Winterdienst ab der Wintersaison 18/19 an die Fa. Netzer Manuela, Forstbetrieb u. Winterdienst, Tschengla 64, 6707 Bürserberg und an Hr. Elsensohn Martin, 6712 Thüringen vergeben werden soll. Angemerkt wird, dass Hr. Elsensohn nur auf Abruf von Hr. Netzer eingesetzt wird. (EINSTIMMIG)
11. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Kindergartens Bürserberg wird die Fa. Linsbauer, Riegersburg, mit der Lieferung und Leistung gem. Kostenvoranschlag Nr. 18-01052 (Kinderspielplatz) zum Preis von netto € 18.989,52 beauftragt. (EINSTIMMIG)
12. Zur Instandsetzung des Wegeabschnittes – Unterausserberg vom Objekt 77 bis ca. zur Einfahrt Objekt 78 wurde ein Förderantrag an das Land Vorarlberg weitergeleitet. Vzbgm. Ernst Wehinger berichtet, dass lt. Auskunft von DI. Wolfgang Burtscher von der Landwirtschaftsabteilung in der Vorarlberger Landesregierung das Budget für den Wegebau um 4/5 reduziert wurde und eine Förderung für eine Instandsetzung/Sanierung frühestens 2019/2020 möglich ist. Aufgrund dieser Situation beantragt Vzbgm. Ernst Wehinger hierfür eine Vorfinanzierung in der Höhe von € 37.000,- (Grobkostenschätzung des Büro Adler+Partner) für die Umsetzung der geplanten Sanierungsmaßnahmen. (EINSTIMMIG)
8. Der Bürgermeister berichtet über/dass:
- die Straßenbeleuchtung „Tschengla“ aufgrund der mangelnden Zustimmungserklärungen, weder im vorderen Bereich Richtung „Doppelhaus“, noch im hinteren Bereich ab dem Bergheim „Zimba“ bis zum Ende, ausgeführt werden kann;
 - die Stellungnahme des Umweltinstitutes vom 27.02.18 – bzgl. der Ersatzwasserversorgung – Wasserdargebot „Tschapina“, wobei es sich dabei um keine Quelfassung, sondern um eine ungeschützte Drainageleitung handelt und diese für eine Trinkwassernutzung daher nicht geeignet ist.
 - als Nachfolger von Hr. Vollstuber, Hr. Netzer Mathias (Wasserwerk/Bauhofleiter etc.) ab August angestellt wird;
 - als Lehrling „Verwaltungsassistentin“ Fr. Ronja Hartmann aus Satteins, ab September angestellt wird;
 - den Baufortschritt beim Kindergartenzubau;
 - für die beabsichtigte Bikeparkerweiterung durch verschiedenste Trails (Loisch, Burtscha, Alte-Statt, Löcher) die naturschutzrechtl. Bewilligung beantragt wurde und dass dieses Projekt in der nächsten GV-Sitzung vom Betreiber vorgestellt wird;
 - eine Begehung v. 19.03.18 mit Ing. Grasmugg über evt. mögliche Widmungsänderungen;
 - der Vorarlberger Seniorenbund am 22.08.2019 den Landeswandertag 2019 gerne in Bürserberg abhalten würde, wobei bei guter Witterung mit ca. 1000 Teilnehmern zu rechnen ist; Aufgrund von Vorgesprächen ist eine Durchführung allerdings nur mit Unterstützung der Alpverantwortlichen denkbar;

- i. am 25.04.18 – 09.00 Uhr die naturschutz- und wasserrechtl. Verhandlung – Abweisdamm Glätti stattfindet;
 - j. der Mehrzwecksaal mit einem hochauflösenden Projektor / Beamer (fixe Deckenmontage) ausgestattet wird;
 - k. eine Einladung zum internationalen Walser Golfturnier am 09.06.18 im Montafon;
 - l. zur 25-jährigen Partnerschaftsfeier Chateaubernard-Durbach (Einladung 29.06-03.07. nach Chateaubernard) eingeladen wurde;
 - m. auf Anregung der BH-Bludenz, durch die WLV die Ausarbeitung eines Entwässerungsprojekt für das sog. „Marxabächle“, mittels eines offenen Gerinnes, geprüft wird;
9. Allfälliges:
- a. GVE. Armin Mair erkundigt sich bzgl. dem Baubeginn - Neufassung Wasserversorgung und Gehsteig „Matin“;
 - b. GR. Ulfried Maurer berichtet, dass bei ihm 5 DZ. für die Durbacher-Woche im Mai gebucht wurden;

Der Schriftführer
Wolfgang Tomaselli

Der Bürgermeister
Fridolin Plaickner